

III.

Weitere Fortschritte des Deutschen Postwesens in der andern Hälfte der
Regierung Kaiser Rudolfs des II., sodann unter den Kaisern
Matthias und Ferdinand dem II. 1595 = 1637.

I. II. Kaiser Rudolf der II. erklärte 1595., in Beziehung auf einen mit Spanien geschlossenen Vertrag, den Spanisch-Niederländischen Generalpostmeister Leonhard von Taxis zugleich zum kaiserlichen Generalpostmeister. Worauf ferner 1595. und 1597. neue kaiserliche Ausfertigungen zum Vortheile dieses jetzt so genannten kaiserlichen Regals erfolgten. — III. Zuletzt erhielt das Haus Taxis 1615. die kaiserliche Befehlung über das Generalpostmeisteramt im Reiche; — IV. gegen einen Revers an den Kaiser und Churmainz. — V. VI. Damalige Postcursse von Brüssel über Augsburg nach Wien und Italien, und ferner von Frankfurt nach Nürnberg und Leipzig, und von Eßln nach Hamburg. — VII–IX. Bey allem dem war die Post kein ausschließliches kaiserliches Regal. — X. Die Aufnahme der kaiserlichen Post beruhte noch immer bloß auf dem guten Willen eines jeden Reichsstandes, — XI. warum sich auch das Haus Taxis nur beschränkte. — XII. Nur die Reichsstädte hatten die meiste Ansehung; doch nahm sich auch ihrer das churfürstliche Collegium 1637. an, das bey der Gelegenheit zugleich die landesherrlichen Rechte verwahrte; — XIII. vermöge deren unter andern auch im Erzstifte Salzburg eigne Territorialposten angelegt sind.

I.

Im Jahre 1595. erließ Kaiser Rudolf der II. theils offene Patente ins Reich theils versiegelte Schreiben an einzelne Reichsstände, die sich auf einen Vertrag bezogen, den er mit dem Könige in Spanien, der „altgewöhnlichem Zerkommen nach als „Herzog zu Burgund das Generalpostamt „zu verleihen und mehresten Theils den „Verlag dazu gegeben habe,“ geschlossen hatte. Dem zufolge bestätigte Rudolf der II. 1597. den königlich Spanischen Bestallungsbrief über das Taxische Generalpostmeisteramt nicht nur von neuem als Kaiser, sondern befahl jetzt auch, Leonharden von Taxis für seinen (kaiserlichen) Generaloberstenpostmeister im Reiche zu erkennen i).

i) Obi.

Ad I.

Daß Maximilian der IIte und Rudolf der IIte dem Begehren der Reichsstände vom Jahr 1570. noch nicht so ganz nachgekommen waren, mochte wohl eines Theils daher rühren, weil man sich doch vorher mit den Königen von Spanien, welche eine Zeitlang mehrere Posten in Deutschland bezahlet hatten, auch als Herzoge von Burgund einiges Recht der Postbestellung halber in Deutschland präsentirten, verabreden und vergleichen mußte; andern Theils auch, weil die Kaiser ihr Postregal durch die den spanisch-burgundischen Generalpostmeistern erteilten kaiserlichen Bestätigungen genugsam verwahrt, und das Reich gegen eine fremde Dienbarkeit hinreichend gesichert hielten. Da aber die Könige von Spanien

i) Obiges Patent ist zu Prag den 16. Jun. 1595., der Bestallungsbrief den 6. Novemb. 1597. ausgefertigt. Beyde finden sich in Königs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 443 & 446.

nien auf das Postwesen in Deutschland nichts mehr verwendeten, und darüber Unordnungen einrissen; da auch der Jakob Zennot, den der Kaiser zu seinem Postmeister, wie oben erwähnt, zu Köln aufgestellt hatte, mit diesem

weitschichtigen und kostspieligen Werke nicht fortkommen konnte; so verglich sich endlich sowohl der Kaiser mit dem Könige von Spanien, als auch Jakob Zennot mit dem Leonhard v. Taxis. Dieser übernahm Zennots Postrückstände, ward hierauf im Jahr 1595. vom Kaiser wiederum zum Generalpostmeister bestätigt, und allen Postmeistern, Postverwaltern, Postbothen, Postverwandten und Dienern, die im Reiche hin und wieder gefessen wären, von römisch kaiserlicher Macht anbefohlen, gedachten Leonhard v. Taxis als kaiserlichen General obersten Postmeister im h. Reiche zu erkennen, zu halten, zu ehren, und ihm in dieser Eigenschaft Folge zu leisten p). Der Kaiser empfahl denselben auch durch ein unterm 15ten Sept. 1596. an verschiedene Stände des Reichs erlassenes Reskript, daß sie ihm in seinen Berrichtungen wegen Verbesserung des Postwesens alle nothwendige Zilfe und Förderung erzeigen möchten (Beil. Nro XV.).

p) Das Patent steht in Königs Reichsarch. part. gen. S. 443.

II. Damit nahm die Sache noch eine etwas andere Wendung, als sie in obiger Ferdinandischen Bestätigung vom Jahre 1563. gehabt hatte. Damals blieb Leonhard von Taxis nur Niederländischer Generalpostmeister, und seine Posten im übrigen Teutschlande wurden nur noch als ein Anhang des Niederländischen Generalpostamts behandelt. Jetzt ward die Sache so gefasset, daß er zweyerley Personen vorstellte, eine als Spanisch-Burgundischer Generalpostmeister in den Niederlanden, eine andere als kaiserlicher Generalpostmeister im Teutschen Reiche k). Das schien vermuthlich das bequemste Mittel allen Vorwürfen und Besorgnissen wegen Unterwerfung des Teutschen Postwesens unter eine Spanische Dienstbarkeit auszuweisen;

Ad II. Nun hatte also Kaiser Rudolf der IIte das an Maximilian den IIten im Jahr 1570. gestellte Gesuch der Reichsstände ganz erfüllet, einen kaiserlichen General Obersten Postmeister aufgestellt, seine Nachfahren am Reiche gegen Präjudiz gesichert, und als ein Mehrer des Reichs das Postregal beim Reiche erhalten q). Im Jahr 1597. erließ der Kaiser ein Mandat ins Reich, worin alles Nebenbothenwerk, als dem hohen kaiserlichen Regal der Posten im heil. Reiche zuwider abgeschafft, zugleich allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen die Beobachtung, Befolgung und Handhabung dieses kaiserlichen Mandats ernstlich anbefohlen ward (Beil. Nro XVI.) r). Herr Pütter will zwar die Welt überreden, daß in diesem neuen Bestallungsbriefe, wie er es nennet, zum erstemal von der Post, als einem

chen; obgleich verschiedene Reichsstände, als namentlich Churpfalz und Württemberg, fortführen, das Taxische Postwesen als eine bloß Spanisch-Burgundische Anstalt anzusehen 1). In solcher Rücksicht wurde nun in jenem neuen kaiserlichen Bestallungsbriefe vom 6. Nov. 1597. schon von der Post als einem hochbefreyten kaiserlichen Regale gesprochen, dem kein Zinderniß, Eintrag oder Nachtheil geschehen dürfe, wie doch von etlichen Handelsleuten und Privatpersonen mit Nebenbothen und sogenannten Metzgerposten geschehe, die der Kaiser deswegen abgestellt wissen wollte.

k) Neuß Teutsche Staatskanzley Th. 16. S. 333. u. f.

1) Mosers Staater. Th. 5. S. 27. 28.

same gegen kaiserl. Majestät (Beil. Nro XVII.). Einen ähnlichen Befehl erließ unter dem nämlichen ddo der damalige kurkölnische Roadjutor Ferdinand an den Amtmann zu Deutz (Beil. Nro XVIII.), welchem zufolge dieser auch den Nürnberger Bothen Matthäus Müller arretirte, ihm seine Briefe abnahm und auf die kaiserliche Post schickte, alles übrige aber konfiszierte, und zwar nach Inhalt kaiserl. Pönalmandats und kurfürstlichen Befehls (Beil. Nro XIX.). Das nämliche geschah unterm 25ten Sept. 1598. vom Herzoge Joh. Wilhelm von Glüch, Kleve und Berg (Beil. Nro XX.) und diesem zu Folge von dem Amtmann zu Blankenberg (Beil. Nro XXI.).

Unterm 11ten Jänner 1614. erließ Kaiser Matthias ein Schreiben an verschiedene Stände des Reichs, worin er von denselben begehrte, ihnen auch von röm. kaiserlicher Macht befohl, in ihren Ländern über sein vorher des Postwesens halber ergangenes Mandat und all denselben Punkte festiglich zu halten, die Übertreter desselben erfolgen zu lassen, den Lamoral von Taxis, seine Gewalthaber, Posthalter und Postbothen als kaiserliche Diener und Schutzverwandte gegen jedermann in guter Protektion und Acht zu halten, ihre Ordnung, so sie zur Verbesserung des Postwesens aufrichten würden, handzuhaben, und sammt ihm (Kaiser) dieses mit so großen Unkosten und Mühe von Kaiser Rudolf dem 11ten von neuem erhebt Postwesen allenthalben zu befördern (Beil. Nro XXII.).

g) Es war demnach des Kaisers Schuld nicht, daß das Schreckenbild einer spanisch, burgundischen Staats-

nem hochbefreyten kaiserlichen Regal gesprochen werde. Allein alles vorhergehende zeigt den Ungrund dieser Behauptung.

Dem angeführten kaiserlichen Mandate ward auch von den Reichsständen die gebührende Folge geleistet. Denn unterm 21ten July 1598. ließ Kurfürst Ernst zu Köln zufolge kaiserlicher Befehle und Mandate ein Patent in die erzfürstlichen Länder ergehen, wodurch das Metzger- und Nebenbothenwerk abgeschafft, gegen die Übertreter des kaiserlichen Mandats schleunige Exekuzion ohne Respekt und Ansehen der Personen befohlen, denen v. Taxis und dem Zennor, als kaiserlicher Majestät Schutzverwandten und Dienern gegen jedermanns Muthwillen und Widerseßlichkeit Protektion versprochen ward, und zwar alles dieses aus unterthänigst schuldigem Gehorsame

Staatsdienfbarkeit auf einige Reichsstände so tiefen Eindruck gemacht hatte, daß sie im Dezember 1596 und im März 1597. dieserwegen noch in Besorgniß standen. S. das Schreiben des Kurfürsten Friederichs von der Pfalz an den Herzog von Württemberg, und das darüber geführte Protokoll in Lünigs Grundf. europ. Potenz. Gerechtf. Cap. IV. S. 259; 260.

r) Der Wichtigkeit wegen hat man dieses Mandat, unerachtet es in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 444. folg. zu finden ist, denjenigen zu gefallen beidrucken lassen, welche Lünigs Werke nicht besitzen.

III. Endlich erfolgte am 27. Jul. 1615. vom Kaiser Matthias an den inzwischen in Freyherrnstand erhobenen Lamoral von Taxis, (einen Sohn Leonhards, der bis in sein neunzigstes Jahr dem Postwesen vorgestanden hatte), die Belehnung für ihn und seine männliche Leibeslehnerben über das Generalpostmeisteramt über die Posten im Reiche als ein von neuem angefertigtes Regal und männliches Reichslehn m); die hernach Ferdinand der II. am 27. Okt. 1621. auch auf Lamorals Entelinnen und weibliche Nachkommen erstreckte n).

- m) Lünigs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 446; 448. Schmauß corp. iur. publ. S. 716.
- n) Lünig am a. O. S. 449.

liche Belehnung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche als einem männlichen Reichslehen und Regal für sich und seine männliche Leibeserben und derselben Erbeserben männlichen Geschlechtes (Beil. Nro XXIV.) s), welches im Jahr 1621. von Kaiser Ferdinand dem IIten dem Freyherrn Leonhard v. Taxis auch für seine Töchter und derselben männliche Leibeserben, und Erbeserben absteigender Linie verliehen ward, und zwar nicht nur wegen der von seinen Voreltern erzeugten nützlichen Dienste, sondern auch auf Interzession mehrerer ansehnlichen Reichsstände t). Nun war freilich das Reichsgeneral-Postmeisteramt ein neu angefertigtes Lehen und Regal, aber das Postwesen selbst war schon seit langer Zeit ein kaiserliches Regal gewesen, wie aus allem obigen sattsam erhellet.

- s) Er ist auch abgedruckt in Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 446. folgend.
- t) Man findet den Lehenbrief beim Lünig a. a. O. S. 449. folg. Zwar wollen es einige für eine historische Falschheit ausgeben, daß in diesem Ferdinandischen Lehenbriefe die von Taxis die Erfinder und Erheber des Postwesens genannt werden. Sie waren es doch wenigstens für Deutschland. Hätten sie etwa eher die Belehnung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche verdient, wenn sie das Postwesen bei den Persern, Römern, oder in Frankreich erfunden oder erhoben hätten?

Ad III. Als nachher Freyherr Lamoral von Taxis um die erbliche Verleihung des Postgeneralats im Reiche ansuchte, stellte der Kaiser dieses Gesuch dem Kurfürsten von Mainz um sein Gutachten zu, welcher auch, wenn Lamoral von Taxis die neue Post von Brüssel auf Köln — Frankfurt — Nürnberg anlegen wollte (als wodurch dem gemeinen Wesen viel gedient sey) demselben diese erbliche Verleihung zu einiger Rekompens wegen schwerer aufzuwendenden Unkosten zu ertheilen einrieth, doch so, daß der Kaiser die Oberdirektion und Inspektion in Händen behalten möchte (Beil. Nro XXIII.). Unterm 27ten Julii 1615. ertheilte hierauf Kaiser Matthias dem Freyherrn Lamoral von Taxis die feierliche

IV. Dagegen hatte gedachter Lamoral Freyherr von Taxis unterm 20. Jul. 1615. sich reversirt, 1) des Reichsgeneralpostmeisteramts halben nächst dem Kaiser in alle Wege auf Churmainz seinen gehörigen Respekt zu haben, sodann 2) nicht nur von Cölln nach Frankfurt, von da nach Nürnberg und folgendes bis an die nächste Post in Böhmen eine neue ordinäre Post auf seine Kosten ins Werk zu setzen, sondern auch die von Alters gebräuchlichen ordinären Posten nach Nothdurft fleißig zu bestellen und in ihrem hergebrachten Esse zu erhalten; ferner 3) sowohl kaiserliche Staffetten als andere Briefe des Kaisers, des Churfürsten von Mainz, des Reichsvicekanzlers, der kaiserlichen geheimen Rätthe und Reichshofrätthe, auch anderer hohen Offiziere unentgeltlich zu besorgen; hingegen 4) den kaiserlichen Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun o).

o) Lünig am a. O. S. 448. Mosers Staatsrecht Th. 5. S. 39. S. 42. Schmauß am a. O. S. 719.

V. Bis dahin waren übrigens die Taxischen Posten auf folgende Art eingerichtet. Eine ordentliche Post gieng wöchentlich vom kaiserlichen Hofe, wie auch von Rom, Venedig, Mailand, Mantua u. nach Augsburg; von da durch das Würtembergische auf Rheinhausen, Creuznach und so nach Brüssel, und wieder zurück. Dabey waren alle Reichsstände, in deren Städten, Flecken oder Dörfern Poststellen angelegt waren, frey von aller Briestaxe, und

Ad IV. Gegen die dem Freiherrn Lamoral v. Taxis zu ertheilende Beleyhung mit dem Generaloberstpostmeisteramte im Reiche hatte er schon unterm 20ten Julii 1615. einen Revers ausgestellt, worin er nicht nur dem Kaiser, und nach ihm dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzlern durch Deutschland den gehörigen Respekt versprach, sondern sich auch nebst Aufrechthaltung und Bestellung der von Alters her gebräuchlichen ordinären Post, zur Anlegung einer neuen von Kölln gegen Frankfurt, von da gegen Nürnberg, und folgendes bis an die nächste Post in Böhmen, anheischig gemacht hatte. Auch reversirte er sich, den kaiserlichen Hof- und niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag zu thun (Beil. Nro XXV.) u).

u) Man sehe auch Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 448. Nach einigen soll diese letztere Bedingung bei den deutschen Fürsten vieles Mißvergnügen erregt haben; weil der Kaiser die Einkünfte des Postinstituts selbst behalten wollen, und doch denen von Taxis das Recht gegeben hätte, sie in aller andern Stände Länder zu ziehen. Man hält aus guten Gründen dieses Vorgeben so lange für historisch falsch, bis darüber Beweise angebracht werden.

Ad V. Die von Lamoralen von Taxis zufolge seines Revers zum gemeinen Besten neu angelegte Post hatte die erste Anfechtung von Seite der nürnbergischen Kaufleute, deren Bothenwerk durch den Magistrat unterstützt, derselben Eintrag that. Der kaiserl. Generalerbpstmeister wendete sich dieserwegen an den Kurfürsten Joh. Schweickard von Mainz, welcher sich auch für ihn wegen dieses nürnbergischen dem hergebrachten kaiserlichen Postregal zum Abbruch und Schmälerung gereis

und den Häusern Pfalz, Baiern, Württemberg, Burgau, Baden wurden auch ihre Canzleypakete unentgeltlich besorgt. Zins gegen mußten sie auch die Posthäuser und Postbedienten von allen Beschwerden befreyen, und wegen richtiger Bestellung ihrer Briefe und anderer Sachen noch eine gewisse Zubuße geben p).

p) Mosers Staatsv. Th. 5. S. 36. S. 34.

entscheiden (Beil. N^o XXVII.); desgleichen auch im Jahr 1624. als dem Generalreichspostmeisteramte durch die Köllner und Frankfurter Boten Eintrag geschah (Beil. N^o XXVIII.).

Die Reichsstände (auffer Kurmainz wegen des Reverses, und wenn sonst etwa besondere Verträge eingegangen wurden) in derer Städten, Flecken, oder Dörfern Posten angelegt waren, genoßen keineswegs einer gänzlichen Befreiung von aller Briefstaxe. Sie waren zufrieden, durch die Postanstalt eine ordentliche und vermehrte Correspondenz-Gemächlichkeit zu erlangen, und man dachte nicht daran, sich von Porto-Bezahlung noch obendrein frei zu machen. Nur in der Folge sind solche Befreiungen da und dorten durch Verträge gegen Gestattung anderer Vortheile entstanden. Wären aber auch anfänglich hin und wieder Canzleypaquete gegen eine gewisse jährliche Zubuße, wie es Hr. Pütter nennet, mitgenommen worden; so war ja eben diese Zubuße nichts anders, als die überhaupt verabredete und verglichene Portobezahlung, keineswegs aber eine Befreiung von aller Briefstaxe w).

w) Wenn man sich nicht mit einem bloßen Wortspiele abgeben will; so ist nicht einzusehen, wie man von aller Briefstaxe frei genannt werden könne, wenn man nebst andern Obliegenheiten auch noch eine gewisse jährliche Zubuße bezahlen muß.

VI. Eine Post von Rheinhausen nach Frankfurt war auch schon in den Jahren 1603. bis 1610. eingeführt worden. Nun kamen aber 2615. und in den folgenden Jahren noch mehrere Posten in Gang 1) über die Bergstraße; 2) von Reg in der Oberpfalz bis Nürnberg; 3) von Nürnberg nach Frankfurt; 4) von Frankfurt über Fulda, Erfurt, Naumburg nach Leipzig; 5) von Cölln nach Zamburg q).

q) Moser

reichenden Beginnens bei Seiner kaiserlichen Majestät verwendete, damit durch Interponirung kaiserl. Autorität und Befehle die unterstandenen Beeinträchtigungen abgestellt werden möchten (Beil. N^o XXVI.). Eben dieser Kurfürst nahm sich des kaiserlichen Reichspostregals an, als im Jahr 1619. das Stadtgericht zu Nürnberg sich unterfing, eine daseibst gegen den dortigen kaiserlichen Postverwalter Seydt angebrachte Klage anzunehmen und zu

Ad VI. Die neuen Postkurse, welche 1615. und in den folgenden Jahren über die Bergstraße, von Reg nach Nürnberg, von Nürnberg nach Frankfurt, durch Ober- und Niedersachsen, durch Westphalen u. angelegt wurden, zeigen, daß das kaiserliche Postregal sowohl, als auch die dem Freyherrn Lamoral von Taxis ertheilte kaiserliche Befehlung mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche sich über das ganze Reich erstreckt habe. Und da

S 2

der

q) Moser am a. O. S. 37. S. 35., S. 40. u. f.
S. 43. u. f.

Milde bedenken, auch in seinen Ländern des Postregals Mitdefensor seyn wolle α); so erkannte er eines Theils wiederum das kaiserliche Postregal selbst, andern Theils aber auch, daß es keine Schuldigkeit sey, seine Briefe und Paquete taxfrei passieren zu lassen. Der Erzbischof Johann Friederich von Bremen und Verden aus dem hollsteinischen Hause, erkannte in seinem unterm 27ten Julii 1616. an die Burgmänner zu Horneburg erlassenen Schreiben (Beil. N^o XXIX.) nicht nur das allgemeine kaiserliche Postregal, sondern auch seine Schuldigkeit dem Begehren des Kaisers wegen Anlegung einer Post zu Horneburg gehorsamst nachzukommen, und zu des heiligen Reichs Nutzen und Nothdurft, zur Beförderung des kaiserlichen Postwesens alle mögliche Hilfe und Anleitung zu geben. Eben so nachdrucksam erkannte alles dieses der Herzog Kristian zu Braunschweig, Lüneburg, und Bischof zu Minden in seinem Schreiben an den Kaiser Matthias vom 2ten August 1616 (Beil. N^o XXX.).

α) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 43. S. 46.

VII. Bey allem dem Konnten jetzt wichtige Staatsrechtsfragen aufgeworfen werden; was es mit diesem nunmehr sogenannten hochbefreyten kaiserlichen Postregale eigentlich für eine Bewandniß habe, und wie weit die Rechte des nunmehr kaiserlichen Generalpostmeisteramts im Reiche als eines von neuem angesetzten Regals und Reichslehns sich von nun an erstrecken dürften?

VIII. Aus dem ganzen Verlaufe der Sache ist klar, daß alles, was hier vorgegangen, nicht etwa eine reichstägliche Berathschlagung und Einwilligung zum Grunde hatte, sondern bloß auf einseitigen
Kais

der Kurfürst von Sachsen erklärte, daß er wegen der ihm verstatteten Freiheit vom Briefe taxte die Postämter aus kur- und fürstlicher

Ad VII. Die Rechtsfragen, welche man in neuern Zeiten aufzuwerfen anfang, was es nämlich mit dem kaiserlichen Postregal eigentlich für eine Bewandniß habe? und wie weit sich die Rechte des kaiserl. Generalpostmeisteramts im Reiche erstrecken dürften? waren durch alles, was obgezeigter Maßen vorher gegangen war, schon lange entschieden. Sie würden aber auch nie so häufig aufgestellt worden seyn, wenn nicht die nachher etwas ergiebigen, ob schon von vielen übertrieben hoch angesetzten Erträgnisse des Postgeneralats die Spekulationen einiger reichsständischen Finanzminister erregt hätten.

Ad VIII. Aus dem ganzen bisherigen Verlaufe der Sache zeigt sich sonnenklar, daß alles, was geschehen war, nicht etwa auf einseitigen kaiserlichen Erklärungen beruhet habe, sondern sowohl die ausdrückliche als stillschweigende

kaiserlichen Erklärungen und Ausfertigungen beruhete, wozu höchstens nur Churmainz seine Beystimmung gegeben hatte. — Stand es aber, nach der Reichsverfassung, wie sie in den Jahren 1597. und 1615. sicher schon fest gegründet war, in der Macht des Kaisers alleine, ein Regal von neuem anzusetzen? — ein so wichtiges Recht, wie das Postwesen, für ein hochbefreytes kaiserliches Regal zu erklären? — ohne Zuthun des Reichs ein neues Reservatrecht daraus zu machen? — und darüber eine erbliche Belehnung zu erteilen? Oder sollte dazu auch die bloße Churmainzische Einwilligung hinlänglich gewesen seyn? Diese Fragen wird gewiß kein Kenner der Teutschen Reichsverfassung, wie sie jetzt ist und wie sie schon länger als seit zwey hundert Jahren gewesen, bejahend beantworten. Eine einseitige kaiserliche Erklärung konnte unmöglich den kaiserlichen Hoheitsrechten einen neuen Zuwachs verschaffen; am wenigsten konnte sie der schon so fest gegründeten reichsständischen Landeshoheit einigen Abbruch oder Eingriff thun. Auch eine kaiserliche Belehnung verstand sich von selbst nicht anders als mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der landesherrlichen Rechte, wie sie Reichsstände schon von weit älteren Zeiten her zu Lehn empfangen und rechtsbeständig hergebracht hatten. Höchstens konnte alles das nur in soweit von einiger Wirkung seyn, als es mit der übrigen Analogie der damaligen Reichsverfassung übereinstimmte, und diejenigen Reichsstände, die dadurch betroffen wurden, sich dabey beruhigten.

gende Einwilligung der mehresten deutschen Reichsstände, und nach dem Jahr 1570. des ganzen Reichs, als auch die Natur der Sache selbst zum Grunde hatte. Konnten Anmassungen einiger Kaufleute damals mehr Wirkung haben, als kaiserliche zum Besten des ganzen Reichs, zur Bequemlichkeit aller und jeder Reichsunterthanen, zur Beförderung des Handels und Wandels auf Vorstellung und Verlangen der Reichsstände selbst getroffene, von denselben in ihren Ländern publizierte aus anerkannter Schuldigkeit vollstreckte reichsoberhauptliche Verfügungen? Können neu erfundene Systeme von einer gänzlichen Unabhängigkeit und Souverainität der deutschen Reichsstände, deren Folgen ihre kurzsichtige Erfinder selbst nicht einsehen, oder nicht einsehen wollen, dem Kaiser seine hergebrachten in der Natur gegründeten Regalien, können sie einem um das deutsche Reich höchst verdienten Hause seine auf die rechtmäßigste Art erworbenen Reichslehengerechtsame entziehen, dasselbe um die Ausgaben seines durch unausgesetztes Bestreben, beträchtliche Kosten und mit großer Gefahr errichteten, beförderten, vervollkommten, so allgemein, so un widersprechlich nützlichen Instituts bringen, eines Instituts, dessen gemeinnütziger Endzweck durch die Zerstücklung unter mehr denn hundert Reichsstände völlig vereitelt, welches bei jeder andern Einrichtung, die man ihm geben wollte, oder könnte, mit grosser Beschwerung aller Reichsunterthanen, mit unausbleiblichem Nachtheile für Handel und Wandel, mit unvermeidlicher Hemmung der Korrespondenz verknüpft seyn würde? Kurfürsten, Fürsten und Stände haben oft genug die

Nothwendigkeit der Erhaltung des kaiserlichen Universalpostregals im deutschen Reiche eingesehen und dem Kaiser zu Gemüthe geführt, wie zum Theil schon gezeigt ist, auch in der Folge noch mit mehrern dargethan werden wird. Gegen dieses verdienen gewiß alle von Herrn Pütter in diesem §. auf unrichtigen Hypothesen gegründete Sätze und Rechtsfragen nicht die mindeste Betrachtung.

IX. Ließ also Churmainz, ließen nach und nach mehr andere Reichsstände gutwillig geschehen, daß Tarische als nunmehr das für erklärte Reichsposten in ihren Ländern festen Fuß faßten, und unter kaiserlicher Protection mehr ausschließliche Vorrechte, die sich aus einem ausgedehnten Postregale herleiten lassen, auszuüben bekamen; so war dabey freylich nichts zu erinnern. Aber so lange noch kein nach gemeinsamer Reichstagsberathschlagung errichteter Reichschluß darüber vorhanden war, konnte weder eine einseitige kaiserliche Erklärung, noch das, was noch so viele Reichsstände einzeln sich gefallen ließen, anderen Reichsständen Ziel und Maß setzen oder die Kraft einer allgemeinen gesetzlichen Richtschnur für das ganze Teutsche Reich erlangen.

X. Es kam also auch nach 1615. noch immer auf eines jeden Reichsstandes Gutfinden und freye Bewilligung an, ob er dem Niederländischen und nunmehr zugleich kaiserlichen Generalpostmeister gestatten wollte, in seinem Lande Postanstalten zu machen, und auf welchen Fuß und unter welchen Bedingungen es ihm gestattet werden sollte? ob als ein unwiederrufliches Recht in Kraft einer Staatsdienstbarkeit, oder als ein bloßes Precarium, das stets wieder zurückgenommen werden könnte? ob als ein ausschließliches Recht mit Vergebung

Ad IX. Aus dem obigen widerlegt sich nun alles, was Herr Pütter dahier anbringt, von selbst. Nicht eine bloße Einwilligung des Kurfürsten von Mainz, nicht eine gutwillige, bitweise Verstattung einiger weniger Reichsstände, sondern kaiserliche mit Einwilligung, auf Ansuchen der Reichsstände erlassene allerhöchste Verordnungen, Mandate und Patente setzten Ziel und Maß. Da nun auch das tarische Haus mit dem Generaloberpostmeisteramte im Reiche ohne jemand's Widerspruch belehnt worden war, da dasselbe zufolge seines bei der Belehnung ausgestellten Reverses überall im Reiche neue Posten anlegte, auch ist dagegen von den Reichsständen noch nichts erinnert wurde, so ward die Anerkennung des kaiserlichen Universalpostregals und der Gerichtsamen des Reichspostgeneralats von neuem bestätigt.

Ad X. Grundfalsch ist es demnach, daß es auch ist noch von eines jeden Reichsstandes Gutfinden und freier Einwilligung abgehängt habe, ob und wie er dem kaiserl. Reichsgeneralpostmeister, Posten hie und da anzulegen gestatten wolle. Wie wenig die Grundsätze von den Servituten und dem Precario dahier anwendbar seyen, wird in der Folge gezeigt werden.

des sonst jedem Landesherrn nicht zu bestreitenden Rechts, ähnliche Anstalten für sich noch daneben zu machen, oder mit Vorbehalt desselben? und so mit mehr oder weniger Bestimmungen auf der einen Seite etwa ausbedingener Postfreyheit, oder auf der andern begehrter Befreyungen von Gerichtbarkeit, Beschwerden u. s. w.

XI. Das alles bestärkt sich vollkommen aus der Geschichte, wie es wirklich mit den Taxischen Posten in einzelnen Ländern gegangen ist. Die Herren, oder nachherige Freyherren, in der Folge ferner Grafen und endlich Fürsten von Taxis haben mit jedem einzelnen Reichsstande über Zulassung ihrer Posten sich in Unterhandlungen eingelassen; sie nicht als Schuldigkeit verlangt, sondern in Güte darum nachgesucht. Sie haben sich wohl auf die kaiserliche Belehnung bezogen, auch wohl kaiserliche Vorschreiben ausgewirkt, aber nicht eigentlich kaiserliche Befehle. Oder wo das geschah, haben Reichsstände nicht ermangelt, Widersprüche dagegen einzulegen. — Die Hauptsache war, daß man die Sache für ein gemeinnütziges Werk ansah, und nicht gleich übersehen konnte, ob es mit Gewinn oder Verlust zu unternehmen seyn würde. Vielen Reichsständen, die nur kleine Gebiete hatten, oder in deren Ländern der Postweg kaum einen oder etliche Orte traf, schien es ohnedem nicht angemessen zu seyn, eigene Poststationen anzulegen. Kam nun vollends noch die Erheblichkeit einer auf kaiserliche oder Churmainzische Fürsprache zu nehmenden Rücksicht dazu, oder wer weiß was sonst noch für persönliche Verhältnisse von Herren oder Dienern dabey in Betrachtung kommen konnten; so wird

Ad XI. Haben sich die Herren, Freyherren, Grafen und nunmehrigen Fürsten von Taxis mit den Reichsständen der anzulegenden Posten wegen in Unterhandlungen eingelassen; so thaten sie dabei sehr klug. Es konnte ihnen ja nicht unbekannt seyn, wie viele Mittel die Reichsstände in Händen hätten, dem Postwesen in ihren Ländern Hindernisse in den Weg zu legen; es konnte ihnen nicht unbekannt seyn, wie viel die Hilfe und Unterstützung der Landesherrn zur Beförderung und Vervollkommnung des Postwesens beitragen könnte. Wo aber Unterhandlungen nicht fruchteten, wo man sie gewaltthätig in dem Gebrauche ihres erworbenen Rechts stören wollte, haben sie sich auf die kaiserliche Belehnung berufen, oft kaiserliche Vorschreiben, aber wenn diese nicht wirksam waren, auch sehr ernstliche kaiserliche Befehle, sowohl zur Handhabung ihrer Lehngerechtfame, als auch zur Aufrechthaltung des hochbefreiten kaiserlichen, unverrückt hergebrachten Postregals erwirkt. Den 5ten Julii 1624. reskribirte Kaiser Ferdinand der 11te an die Reichsstädte Kölln, Frankfurt und Nürnberg, er habe sich zwar zu ihnen versehen, daß sie sich so wie andere vornehme Kurfürsten und Stände nach den von Kaiser Matthias wegen Anrichtung verschiedener neuen Posten im Reiche gethanen Erinnerungen und Ersuchungen in gebührender Schuldigkeit bequemt haben würden. Da er aber nun das Gegen-

freylich begreiflich, wie vorzüglich in Reichsstädten, Graffschaften und geistlichen Ländern die Taxischen Posten als nunmehr sogenannte Reichsposten leichtern Eingang finden konnten. Und doch beruhete in jedem einzelnen Falle das ganze Verhältniß derselben zu den landesherrlichen Rechten nicht sowohl auf allgemeinen Vorschriften einer höhern Gewalt, als vielmehr nur auf der Art und Weise, wie ein jeder Reichsstand zur Aufnahme der Taxischen Posten sich verstand, insonderheit ob sie unwieder- ruflich oder nur vorerst bis auf weitere Verfügung aufgenommen wurden.

alles Nebenbothenwerks, als dem kaiserlichen hohen Regal der Posten im Reiche höchlich zuwider, ein Patent ins Reich ergehen, worin er allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen von röm. kaiserlicher Macht ernstlich befahl *2c. a).*

Im Jahre 1635. erklärte eben gedachter Kaiser durch ein neues dieserwegen erlassenes Patent allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen seinen gnädigsten Ernst, Willen und Meinung *b).* Wenn auch von einem oder andern Reichsstande ein solcher kaiserlicher Befehl hat in Widerspruch gezogen werden wollen, wenn sogar demselben hie und da die gebührende Folge nicht geleistet ward, so konnte dieses nach so vielfachen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen des kaiserlichen Postregals von keinem Belange mehr seyn, indem das Verhältniß des Postwesens zu den reichsständischen Rechten seit seiner Entstehung bis auf diese Zeit auf gesetzlichen Vorschriften, dem Herkommen und der Natur der Sache beruhete, nicht auf einem gutwilligen bittweisen Einverständnisse der Reichsstände.

y) S. Mosers Staatsrecht Th. V. S. 51. S. 59.

z) Ebendas. S. 52. S. 60.

a) Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 451. folg.

b) Ebendas. S. 454. folg.

XII. Die größte Anfechtung hatten die Reichsstädte, denen das Haus Taxis in den dreißigjährigen Kriegen unruhig anfang, Postmeister wider ihren Willen aufzudrängen

theil mit sonderbarer Befremdung und Mißfallen vernahme, daß sie sich nämlich anmaßten den Lauf der Posten zu hindern, und das bereits schon vor vielen Jahren eingestellte Bothenwerk wiederum einzuführen, welche ihre ganz unbefugte Anmaßung und Eingriffe, so zur Veracht- und Schmälerung des kaiserlichen hohen Postregals gereichten, er nicht gestatten konnte; so befahle er ihnen gnädig und ernstlich, daß *2c. 2c. y).* Zur Vollstreckung dieser kaiserlichen Befehle wurden im nämlichen Jahre Reskripte an verschiedene Reichsstände erlassen *z).* Im Jahre 1627. unterm 27ten Dezember ließ obgedachter Kaiser wegen des Reichspostwesens und Abschaffung

alles Nebenbothenwerks, als dem kaiserlichen hohen Regal der Posten im Reiche höchlich zuwider, ein Patent ins Reich ergehen, worin er allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen von röm. kaiserlicher Macht ernstlich befahl *2c. a).*

Im Jahre 1635. erklärte eben gedachter Kaiser durch ein neues dieserwegen erlassenes Patent allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen seinen gnädigsten Ernst, Willen und Meinung *b).* Wenn auch von einem oder andern Reichsstande ein solcher kaiserlicher Befehl hat in Widerspruch gezogen werden wollen, wenn sogar demselben hie und da die gebührende Folge nicht geleistet ward, so konnte dieses nach so vielfachen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen des kaiserlichen Postregals von keinem Belange mehr seyn, indem das Verhältniß des Postwesens zu den reichsständischen Rechten seit seiner Entstehung bis auf diese Zeit auf gesetzlichen Vorschriften, dem Herkommen und der Natur der Sache beruhete, nicht auf einem gutwilligen bittweisen Einverständnisse der Reichsstände.

Ad XII. Selbst diejenigen Reichsstädte, mit welchen das Reichsgeneraleerbpostmeisteramt ihres Bothenwesens halber in die heftigsten Kollisionen kam, machten weder dem Kaiser sein

gen r), und denen es überhaupt kein Botenwesen mehr gestatten wollte s). Ein darüber noch am Ende der Regierung Ferdinands des II. veranlaßtes churfürstliches Collegial-Gutachten vom 12. Jan. 1637. ist nur deswegen hier zu bemerken, weil es selbst den Reichsstädten das Wort redet, wie sie deshalb auf das alte Herkommen und ihre erlangte Possession sich bezögen, daher wenigstens an denjenigen Orten, wo keine ordinäre Posten angestellt seyen, die Anordnung der reitenden oder fußgehenden Boten billig zuzulassen sey; — hauptsächlich aber weil es ausdrücklich hinzusetzt, daß „den Ständen, selbst durch deren Territorien solche Anordnungen zu machen, Kraft ihrer Regalien, womit sie vom Reiche belehnt, heimzustellen sey“ t). — Gewiß eine den Umständen sehr angemessene Erklärung, wodurch das churfürstliche Collegium sich deutlich genug verwahrte, daß die dem Hause Taxis ertheilte kaiserliche Belehnung über das Generalpostmeisteramt Reichsstände nicht hindern könnte, Kraft ihrer weit älteren Belehnungen mit den Regalien gleiche Anordnungen in ihren Ländern zu machen!

r) Insonderheit beschwerten sich die Reichsstädte Nürnberg, Memmingen und Lindau, daß „obwohl vor den Kriegsunruhen keinem Stande wider seinen Willen Postmeister aufgedrungen, sondern ein jeder nur durch Empfehlungsschreiben bewogen worden sey, die Posten gutwillig einzunehmen, jedoch ihre eigene Bürger dazu zu gebrauchen, und wessen sie sich zu verhalten, ein gewisses zu capituliren, dennoch währenden Kriegs man angefangen habe,
„ eelis

sein hochbefreites Postregal, noch auch dem taxischen Hause seine Reichslehngerechtfame streitig, wie sie in allen ihren Beschwerdeschriften auf das feierlichste betheuert. Nur beriefen sich einige auf den Besitzstand, in Ansehung ihrer zum Besten der Kaufmannschaft gehaltenen Bothen c). Merkwürdig ist das von den Kurfürsten wegen dieser Irrungen unterm 12ten Jänner 1637. an den Kaiser erstattete Gutachten, auf welches sich Herr Pütter dahier selbst beruft. Die Kurfürsten erklären darin ganz deutlich: obwohl nicht unbillig wäre, den schon vorlängst *cum sufficienti cognitione* ertheilten und ausgegangenen kaiserl. Reskripten und Befehlen (wegen Abschaffung des Bothenwerks) festiglich zu inhärriren, so sey jedoch nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten und Läuften (der damaligen Kriegsunruhen) zu besorgen, daß, wenn man solche Nebenbothen durchgehends aller Orten im Reiche verbieten und kassiren wollte, es dabei allerhand Difficultät abgeben möchte, besonders da einige Reichsstädte auf das alte Herkommen und erlangte Possession sich beriefen. Aus dieser politischen Ursache gab damals das hohe Kurkollegium sein Gutachten dahin: daß an jenen Orten, wo keine ordinari Posten angelegt wären, oder durchgingen, die Anordnung der Bothen billig zu lassen, und den Städten, oder wie Herr Pütter will, den Ständen selbst, durch deren Territorien solche Anordnung (der Bothen) zu machen, Kraft ihrer Regalien, damit sie vom Kaiser belehnt sind, heimzustellen; im übrigen aber, wo im Namen Sr. kaiserlichen Majestät durch die gräflich taxischen Erben die ordinari wöchentliche Posten

„ etlichen Reichsstädten Postmeister wider
 „ ihren Willen aufzudringen , und zwar
 „ unverbürgerte Ausländer und fremde Res-
 „ ligionsverwandte , die als Semperfreye
 „ in solchen Städten sitzen , den Magistrat
 „ wenig oder nichts respectiren und von
 „ bürgerlichen Beschwerden befreyt seyn
 „ wollten zc. „ Mosers Staatsr. Th. 5. S.
 71.

s) Ueber die Collision der Tarischen Posten mit dem reichsstädtischen Botenwesen , die ich in gegenwärtiger Abhandlung nicht weiter erörtern kann , darf ich mich nur auf die Schriften berufen , die in meiner Litteratur des Staatsrechts Th. 3. S. 577. S. 1335. S. 578. S. 1337. S. 587. S. 1348. angeführt sind.

t) Königs Reichsarch. part. gen. (vol. 1.) S. 456. u. f. Durch einen Druckfehler ist da Städten an statt Ständen gesetzt.

dem kaiserlichen Postregal geschehenden Eingriffe , Mißbräuche und Exzessen festiglich inhärrt werde. 2) Nur wegen der damaligen bedenklichen Kriegsunruhen rathet es dem Kaiser in dieser Sache nicht nach der strengen Gerechtigkeit zu verfahren , sondern 3) wegen zu besorgender Difficultäten zu temporisiren , und indessen den Reichsständen (weil es doch Herr Pütter so haben will) an jenen Orten das Botenwerk zu gestatten , wo keine kaiserliche Posten wären , oder durchgingen. 4) Wo aber kaiserliche Posten durch die Tarischen Erben angelegt wären , oder durchgingen , seyen zwar die etwa hergebrachten Boten doch nur in so weit zu dulden , daß sie bloß solche Briefe , die ihnen von Kaufleuten oder sonstigen Bürgern in ihren Geschäften oder Bestellungen aufgegeben würden , annehmen , ihnen aber die Tragung des Posthorns , das Pferdewechseln und Brieffsammlen untersagt seyn , das ist , daß sie mit dem eigentlichen Postwesen gar nichts gemein haben , folglich dem kaiserlichen Postregal im geringsten nicht hinderlich noch schädlich seyn sollen. Kurz nach dem Gutachten der Kurfürsten sollte der Kaiser damals wegen Bedenklichkeit der Zeiten den Reichsständen ein eingeschränktes dem kaiserlichen Postregal unnachtheiliges Botenwerk zugestehen. Diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten folgte noch im nämlichen Jahre das allerhöchste kaiserliche Mandat in den gemessensten Ausdrücken , wodurch das von einigen Ständen des Reichs errichtete Nebenbotenwerk in die gehörigen Schranken gewiesen , und in so weit es dem allerhöchsten kaiserlichen Postregal schädlich war , gänzlich abgestellt ward e).

e) Von den Beschwerden der Reichsstädte Nürnberg , Memmingen und Lindau gegen die Postmeister daselbst

sten eingerichtet , und mit schweren Kosten unterhalten würden , solche Nebenboten nicht anders zu dulden seyen , als daß sie ohne Führung des Posthorns und nur mit einem unterwegs unabgewechselten Pferde , oder zu Fuß einige Briefe , so ihnen etwa von Privatkaufleuten , oder andern Bürgern in ihren Geschäften zu bestellen aufgegeben würden , allein annehmen , und an den Ort , wohin sie geschickt , fortführen und ablegen , unterwegs aber nirgend keine Briefe annehmen sollen d). Aus diesem kurfürstlichen Kollegialgutachten ergeben sich handgreiflich folgende Sätze : 1) Das kurfürstliche Kollegium erkennet darin für recht und billig , daß den ergangenen kaiserlichen Mandaten und Patenten wegen Abschaffung des Nebenbotenwerks und der dadurch

selbst wird unten das nöthige angebracht werden, woraus man ebenfalls zur Genüge ersehen wird, daß dieselben gegen das kaiserliche Postregal eben so wenig gerichtet waren.

d) S. Lünigs Reichsarch. part. gen. S. 456. f.

e) S. Ebendas. S. 457. f.

XIII. Ausser den Beyspielen, die hier von selbst das Haus Oesterreich und mehr andere weltlich fürstliche oder churfürstliche Häuser schon gegeben hatten, ist vorzüglich auch das Beyspiel des Erzstifts Salzburg als eines geistlichen Landes merkwürdig, worin es dem Hause Taxis nicht wie in den meisten anderen geistlichen Ländern gelungen ist kaiserliche Posten einzuführen. Das Erzstift Salzburg hat vielmehr aus eigenem landesherrlichen Postregale zwölf theils einfache theils doppelte Stationen von fahrenden und reitenden Posten angelegt, und noch unterm 3. Nov. 1665. vom Kaiser Leopold ein Versicherungs-Decret darüber erhalten, daß den Erzbischöfen zu Salzburg im Postwesen, so sie im Erzstifte notorisch hergebracht oder berechtiget seyen, kein Eintrag geschehen solle u).

u) Nachrichten von Juvavia (Salzb. 1784. Sol.) S. 475. Num. 8. und S. 478. Not. g. Eine genauere Geschichte und die eigentlich bestimmte Zeit der Errichtung der Salzburger Territorialposten läßt sich aus diesem sonst äußerst vollständigen vortrefflichen Werke nicht ersehen.

te Sache dahin gestellt seyn: bemerkt nur dabel, daß eben die Nachsichung eines solchen Dekrets ein Beweis wäre, das Erzstift müsse sich nicht so ganz befugt gehalten haben, aus bloßer landesherrlichen Macht eigene Posten anzulegen, nicht einmal da, wo keine kaiserliche Posten existirten; so wie die Ertheilung dieses Dekrets eine besondere kaiserl. Nachgiebigkeit bezeugte. Herr Pütter wird wohl schwerlich ein Beispiel aufzuweisen im Stande seyn, daß ein Reichsstand sich

Ad XIII. Hat übrigens ein Reichsstand von jeher in seinem Lande das Postregal hergebracht, und sich in dessen Besitz sogar durch kaiserliche Versicherungsdekrete erhalten, wie Herr Pütter dieses dahier von dem Erzbischofe von Salzburg anbringt; so gedenket man fürstlich taxischer Seits solche Spezialgerichtsame im mindesten nicht anzufechten. Daß vom Kaiser und dem kaiserlichen Reichspostgeneralate nicht auch in den Erzstiftsalzburgischen Ländern Posten angelegt wurden, mag die einzige Ursache wohl darin bestehen, weil man für unnöthig hielt, das kaiserliche Postwesen dahin zu erstrecken, indem die Lage dieses Landes weder zur Verbindung des Reichspostkurses von und nach Italien, noch zu einem andern damaligen Hauptkurse im Reiche dienlich schien. So gelang es, und blieb dem Erzstifte überlassen, für sich zur innern Bequemlichkeit eigene Provinzialposten einzuführen, da man wider deren Errichtung von Seite kaiserlicher Majestät und des kaiserl. Reichspostgeneralats aus obbesagter Ursache nichts einzuwenden fand. Das von Herrn Pütter hier angeführte Versicherungsdekret für Salzburg, läßt man als eine diehorts nicht genug bekann-

nach aufgekommener Landeshoheit ein einzelnes unter derselben begriffenes Recht durch ein kaiserliches Dekret habe versichern lassen. Wollte man nun aus einem solchen Postversicherungsdekrete gar die Folge ziehen, daß allen Reichsständen ein landesherrliches Postregal zustehet; so wäre dieses eben so ungereimt, als wenn man daraus den Schluß machen wollte, daß allen Reichsständen am 3ten Nov. 1665. vom Kaiser Leopold dem Iten ein solches Versicherungsdekret ausgestellt worden sey!! Wegen der österreichischen und burgundischen Posten ist das nöthige bereits gesagt worden.

IV.

Geschichte des Teutschen Postwesens im dreyßigjährigen Kriege unter Ferdinand dem II. und III. besonders 1624 = 1648.

I. Ferdinand der II. befehlete 1624. den Freyherrn von Paar, als obersten Hofpostmeister, und Generalpostmeister in Ungarn, Böhmen und Oesterreich. — II. Bey Anwesenheit des Kaisers zu Regensburg entstand darüber 1636. eine Collision zwischen den Paarischen und Tarischen Postbedienten; — III-V. worin 1641. erst die Churfürsten, hernach sämtliche Reichsstände sich der letzteren annahmen. — VI. Damit ward das Reichspostwesen gegen Eingriffe der eigentlich Oesterreichischen kaiserlichen Hofpost geschützt; — VII. VIII. keinesweges aber ein ausschließliches kaiserliches Postregal und Reservatrecht begründet, daß kein landesherrliches Postregal mehr statt finden sollte; — IX. da vielmehr die Post, so wie Gerichtsbarkeit, Polizei, Fiscus u. s. w., in einem Betrachte Reichsregal, im andern ein Landeshoheitsrecht seyn konnte. — X. Noch behielt es also ein jeder Reichsstand in seiner Gewalt, ob er selbst Posten anlegen, oder kaiserliche Posten aufnehmen wollte; — XI. wie um letzteres selbst die Stände vom Kaiser nur ersucht, nicht befehligt wurden; — XII. auch noch mitten im dreyßigjährigen Kriege in vielen Ländern eigne Postanstalten gemacht wurden.

I.

Mit den oben erwähnten Posten, die schon in Niederösterreich, Tirol und Steiermark im Gange waren, gieng unter Ferdinand dem II. eine wichtige Veränderung vor. Nämlich Hans Christoph Freyherr von Paar, bisheriger Erblandpostmeister in Steier, der zugleich schon kaiserlicher Hofpostmeister war, kaufte im Jahre 1623. von Hans Jakob von Magno das

Nies

Ad I.

Sowohl die österreichischen Privilegien und mit dem Reiche errichteten Verträge, als auch der unverrückte Besitzstand und der von Lamoraln von Taxis, dem Kaiser ausgestellte Revers, ließen den Kaisern aus dem österreichischen Hause freie Macht über das Postwesen in ihren Erbländern zu disponiren. Daher hatte das tarische Haus nichts dagegen zu erinnern, als Kaiser Ferdinand der IIIte im J.

1624.